

Dr. Franz Triendl

Telefon 0512/508-3730

Fax 0512/508-3705

uvs@tirol.gv.at

DVR:0059463

Brenner Basistunnel, BBT-SE, Innsbruck;

Teilkonzentriertes Verfahren nach dem UVP-G 2000 (Teil AWG 2002) – Berufung der „Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal“ gegen den Bescheid des Landeshauptmannes vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142, U-30.254d/153 und U-30.2543e/169 - Zurückweisung

Geschäftszahl uvs-2009/K6/1715-11

Innsbruck, 3.9.2009

BERUFUNGSERKENNTNIS

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol entscheidet durch seine Kammer 6, bestehend aus dem Vorsitzenden Dr. Franz Triendl, dem Berichterstatter Ing. Mag. Herbert Peinstingl und dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol Dr. Christoph Purtscher als weiteres Mitglied, über die Berufung der „Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal“, v.d. Evelyn Schlögl, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, gegen den Bescheid Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142, U-30.254d/153 und U-30.2543e/169, mit dem in einem teilkonzentrierten Verfahren nach §§ 24 Abs 3 ff UVP-G 2000 iVm §§ 37ff AWG 2002 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die im Rahmen des Projektes „Brenner Basistunnel“ beantragten und der Ablagerung des anfallenden Tunnelausbruchmaterials dienenden Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt wurde, gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 38 Abs 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und §§ 9, 19, und 24f Abs 6 und 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) wie folgt:

Die Berufung der „Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal“ wird mangels Parteistellung als

unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von Euro 220,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

Begründung

Mit Teilbescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142, U-30.254d/153 und U-30.2543e/169 wurde in einem teilkonzentrierten Verfahren nach §§ 24 Abs 3ff UVP-G 2000 iVm §§ 37ff AWG 2002 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die im Rahmen des Projektes „Brenner Basistunnel“ beantragten und der Ablagerung des anfallenden Tunnelausbruchmaterials dienenden Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt.

Dagegen hat u.a. die „Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal“, v.d. Evelyn Schlögl, Berufung erhoben. Über diese Berufung hat nach § 38 Abs 8 AWG 2002 der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol zu entscheiden. Die vorliegende Berufung erweist sich jedoch aus folgenden Erwägungen als unzulässig:

Der angefochtene Bescheid wurde in einem teilkonzentrierten Verfahren nach §§ 24ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2009/87 (UVP-G 2000 – zum Inkrafttreten neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage siehe BGBl I 2009/87 Z 64) erlassen. Kennzeichen eines derartigen Verfahrens ist es u.a., dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (im engeren Sinne) **und** ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Dieses teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren bezieht sich auf all jene bundesrechtlichen Verwaltungsmaterien (wie etwa den Vollzug des Eisenbahngesetzes 1957), die ansonsten in die Zuständigkeit des genannten Bundesministers/Bundesministerin oder eines/einer anderen Bundesministers/Bundesministerin fallen (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000).

Der Landeshauptmann hat bei derartigen Vorhaben ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (wie etwa das AWG 2002), auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat (§ 24 Abs 3 UVP-G 2000). Daneben bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen (z.B. Naturschutz) unberührt (§ 24 Abs 4 UVP-G 2000).

Der Gesetzgeber ist sohin bei Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) erkennbar von der Konzeption ausgegangen, dass hier die Umweltverträglichkeitsprüfung (im engeren Sinne) „allein“ vom Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführen ist und in weiterer Folge eine (u.U.) Dreiteilung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens dahingehend erfolgt,

dass sowohl Zuständigkeiten auf Ebene des(r) Bundesministers/Bundesministerin (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) als auch auf Ebene der Landeshauptleute (§ 24 Abs 3 UVP-G 2000) bzw. der Landesregierungen (§ 24 Abs 4 UVP-G 2000) geschaffen wurden (siehe dazu eingehend unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², 2006, § 23a).

Zuständig für das gegenständliche Verfahren zur abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung nach den Bestimmungen des AWG 2002 für die im Rahmen des Projektes „Brenner Basistunnel“ beantragten und der Ablagerung des anfallenden Tunnelausbruchmaterials dienenden Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ ist gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 der Landeshauptmann von Tirol. Die §§ 24ff UVP-G enthalten verschiedene Verfahrensbestimmungen für das Genehmigungsverfahren, die z.T. nur für das Verfahren vor dem Bundesminister (arg. „*im Verfahren nach/gemäß § 24 Abs 1*“), für die Verfahren vor dem Bundesminister **und** dem Landeshauptmann (arg. „*im Verfahren nach § 24 Abs 1 und 3*“ – siehe z.B. § 24f Abs 9 UVP-G 2000) sowie für **alle drei** teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gelten (siehe z.B. § 24f Abs 6 UVP-G 2000).

§ 24f Abs 8 UVP-G 2000 regelt die Parteistellung in diesen Verfahren und lautet wie folgt:

„In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.“

Diese Bestimmung nimmt nun augenfällig auf das UVP-Verfahren des 2. Abschnittes des UVP-G 2000 Bezug. Für Bürgerinitiativen (§ 19 Abs 1 Z 6 UVP-G 2000) wird festgelegt, dass diese Parteistellung nach Maßgabe des § 19 haben und zwar mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den VwGH und den VfGH zu erheben.

§ 19 Abs 4 UVP-G 2000 (in der hier maßgeblichen Fassung vor der Novelle BGBl I 2009/87) bestimmt im Hinblick auf die Entstehung einer Bürgerinitiative (und sohin auch auf die Frage der Parteistellung in den weiteren Verfahren), dass eine Stellungnahme gemäß **§ 9 Abs 5** durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden kann, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist **gleichzeitig** mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der

Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

§ 19 Abs 4 UVP-G 2000 verweist auf § 9 UVP-G 2000, der die näheren Bestimmungen der öffentlichen Auflage des Vorhabens regelt. Nach Abs 5 legicit kann jedermann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

Die öffentliche Auflage des gegenständlichen Vorhabens im Sinne des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 erfolgte mit Edikt des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 30.04.2008, Zl. BMVIT-220.151/0010-IV/SCH2/2008. In diesem Edikt sind die verfahrensgegenständlichen Deponien ausdrücklich angeführt und erfolgte der Hinweis, dass die näheren Details den aufgelegten Unterlagen zu entnehmen seien. Auch der Hinweis nach § 9 Abs 3 Z 4 UVP-G 2000, dass Bürgerinitiativen gemäß § 19 Partei- oder Beteiligtenstellung haben, findet sich in diesem Edikt: *„Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) an den Genehmigungsverfahren als Partei teil.“*

Der Verein „Lebenswertes Wipptal“ hätte daher bereits in diesem Stadium des Verfahrens, mithin also längsten bis zum 20. Juni 2008 eine Stellungnahme nach § 9 Abs 5 UVP-G 2000 abgeben und zeitgleich eine diese Stellungnahme unterstützende Unterschriftenliste gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 vorlegen müssen, um als Bürgerinitiative und sohin als Partei der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu gelten. Dass bis zum 20. Juni 2008 weder eine Stellungnahme noch eine Unterschriftenliste vorgelegt wurde, ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Akten. So erklärte etwa die Obfrau des Vereins „Lebenswertes Wipptal“ anlässlich der mündlichen Verhandlung im Verfahren des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24.10.2008 und weiter Tage, GZ. BMVIT-220.151/0049-IV/SCH2/2008, selbst, während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen abgegeben zu haben.

Folgerichtig wurde dem Verein „Lebenswertes Wipptal“ im Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 keine Parteistellung als Bürgerinitiative zuerkannt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie führte dazu im zitierten Bescheid auf S 127 aus wie folgt:

„In rechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass seitens des Vereins „Lebenswertes Wipptal“ (ZVR-Nr.: 790264081) im Rahmen der öffentlichen Auflage nach § 9 UVP-G 2000 keine Stellungnahme abgegeben wurde. Nach dem UVP-G wäre eine derartige Stellungnahme Voraussetzung zur Erlangung der Parteistellung als Bürgerinitiative im UVP-Verfahren und den nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Der Verein ist daher keine Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G 2000 und kommt weder dem Verein noch der Obfrau des Vereins im gegenständlichen Verfahren Parteistellung zu.“

Dieser Rechtsmeinung schließt sich auch der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol für das gegenständliche Genehmigungsverfahren an. Für dieses kann im Lichte der obigen Ausführung nichts anderes gelten, wurde doch „auch“ dafür die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt und hätte daher der Verein „Lebenswertes Wipptal“ bereits im Ediktverfahren nach § 19 UVP-G 2000, mithin längstens bis zum 20. Juni 2008 eine Stellungnahme nach § 9 Abs 5 UVP-G 2000 abgeben und zeitgleich eine diese Stellungnahme unterstützende Unterschriftenliste von mindestens 200 Personen abgeben müssen. Diese Verpflichtung bezieht sich daher keinesfalls nur auf das Genehmigungsverfahren des Bundesministers, sondern jedenfalls auch auf die anderen, der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs 3 und Abs 4 UVP-G 2000. Auf diesen Umstand wurde auch im oben wiedergegebenen Edikt ausdrücklich und exakt hingewiesen (arg. „...dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) an den Genehmigungsverfahren als Partei teil“).

Die vorliegende, mit 14.05.2009 datierte (Einlaufstempel Amt der Tiroler Landesregierung vom 15.05.2009) Berufung der „Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal“ war daher schon aus diesen Erwägungen mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Aber selbst wenn man die aus Sicht der Berufungsbehörde unzutreffende Rechtsmeinung der Behörde I. Instanz (siehe dazu die Ausführungen im angefochtenen Bescheid S 232) teilte und eine Bürgerinitiative auch noch im Ediktverfahren des teilkonzentrierten Verfahrens vor dem Landeshauptmann nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 gebildet werden könnte, wäre für die Berufungswerberin nichts gewonnen. Dem erstinstanzlichen Akt ist nämlich zu entnehmen, dass der Verein „Lebenswertes Wipptal“ mit E-Mail vom 25.11.2008 eine Stellungnahme im Ediktverfahren vor dem Landeshauptmann von Tirol (Edikt vom 06.10.2008, Zlen. U-30.254a/2, U-30.254b/2, U-30.254c/2, U-30.254d/2 und U-30.2543e/2) abgegeben hat. Dieser (grundsätzlich rechtzeitigen) Stellungnahme war entgegen der ausdrücklichen Anordnung des § 19 Abs 4 UVP-G 2000 keine Unterschriftenliste beigelegt. Vielmehr findet sich in dieser Stellungnahme der Hinweis, dass weitere Unterlagen sowie Unterschriften nachgeschickt werden. Tatsächlich wurde erst am 15.12.2008, sohin erst mehr als zwei Wochen nach Ablauf der Ediktfrist (das war der 27.11.2008), eine Unterschriftenliste, übertitelt mit „Unterschriftenliste 25.11.2008, Stellungnahme 1 & 2“, bei der Behörde I. Instanz abgegeben. Damit erfolgte diese Vorlage verspätet (die Unterschriftenliste wäre bei parteienfreundlicher Auslegung des § 19 Abs 4 UVP-G, der erkennbar den Zweck verfolgt, die Entstehung einer Bürgerinitiative auf die Ediktfrist einzuschränken und etwa eine nachfolgende Einholung noch fehlender Unterschriften hintanzuhalten, längsten bis zum Ablauf der Auflagefrist, das war der 27.11.2008, einzubringen gewesen) und wäre daher auch bei Zutreffen der oben dargelegten Rechtsansicht der Behörde I. Instanz eine Bürgerinitiative nicht zustande gekommen. Die Berufung wäre sohin auch in diesem Falle als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Mit der gegenständlichen Erledigung der Berufung der „Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal“ in der Hauptsache ist auch die Frage der Zulässigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Berufung gemäß § 64 Abs 2 AVG (Berufung der „Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal“ gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.06.2009, Zlen. U-30.254a/191, U-30.254b/177, U-30.254c/174, U-30.254d/183 und U-30.2543e/201) erledigt (vgl VwGH 23.02.1996, 95/02/0311, Verfahren vor dem UVS-Tirol Zl. 2009/K6/1750). Der

gegenständliche Bescheid war ungeachtet der mangelnden Parteistellung im gegenständlichen Verfahren an die „Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal“ zu richten (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 1. Teilband, 2004, § 9 Rz 6 mit Hinweisen auf die Judikatur des VwGH).

Ergeht an:

1. Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal, v.d. Evelyn Schlögl, Trinserstraße 55, 6150 Steinach;
2. Brenner Basis Tunnel BBT-SE, Innsbruck;
3. Landeshauptmann von Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol:

Für die Kammer 6:

Dr. Franz Triendl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: